

NIEDERSCHRIFT

über die

14. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung

am Mittwoch, 25.05.2022,
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 41

TOP 1

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind

Sachverhalt

Die Vorsitzende, stellvertretende Landrätin Bettina Bärmann, informiert, dass heute keine Beschlüsse bekanntzugeben sind.

Beschluss

ohne

NIEDERSCHRIFT

über die

14. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung

am Mittwoch, 25.05.2022,
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 42

TOP 2

Kreisentwicklung, Regionalmanagement; Information zum 9-Euro-Ticket in der Zeit vom 01.06.2022 bis 31.08.2022

Sachverhalt

Michael Graber, trägt gemeinsam mit Theresa Wunderlich, beide Sachgebiet 12 – Kreisentwicklung, Regionalmanagement, den nachfolgenden Sachverhalt mithilfe der in der Anlage beigefügten Präsentation vor:

Die Verkehrsministerkonferenz hat auf ihrer Sondersitzung am 23. März 2022 das Ziel der Bundesregierung unterstützt, im Rahmen des Energieentlastungspaketes auch die Mobilitätskosten für ÖPNV-Kunden abzusenken. Im Ergebnis wurde so das 9-Euro-Ticket beschlossen, das in der Zeit vom 01.06.2022 bis 31.08.2022 gelten soll. Obwohl das entsprechende Gesetzgebungsverfahren vrsl. erst am 20.05.2022 mit der Verabschiedung des Energieentlastungspaketes durch den Bundesrat abgeschlossen sein wird, müssen auf örtlicher Ebene die Voraussetzungen für das 9-Euro-Ticket in Zusammenarbeit mit den Verkehrsunternehmen der Verkehrsgemeinschaft Schweinfurt (VSW) und in Abstimmung mit den anderen Aufgabenträgern der Region 3 bzw. der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM GmbH) im Grundsatz schon davor geschaffen werden, weil eine Umsetzung zum 01.06.2022 sonst nicht gelingen kann. Zum Zeitpunkt der Vorarbeiten für den 01.06.2022 sind, ohne die detaillierten Regelungen des Energieentlastungspaketes zu kennen, die folgenden Ausführungen jedoch mit Unsicherheiten behaftet. Die Ausführungen beziehen sich auf das Papier des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV - siehe Anlage), dem sich der Arbeitsbereich 12.3 Mobilität und Energie inhaltlich anschließt, und den auf örtlicher Ebene der Verkehrsgemeinschaft Schweinfurt getroffenen Absprachen und Abstimmungen mit den anderen Aufgabenträgern der Region 3 bzw. der NVM GmbH bis zum jetzigen Zeitpunkt.

Eckpunkte zur Umsetzung des 9 Euro-Tickets nach der Handreichung des VDV:

Rahmenbedingungen zu(r)

- Generellen Regelungen wie räumliche und zeitliche Gültigkeit, Gültigkeit im Nahverkehr von Bahn und Bus, Fahrgastrechte,
- Regelung zum 9-Euro-Ticket als Monatskarte, insbesondere Berechtigung, Vertrieb, Übertragbarkeit, Nutzung, Umtausch, Erstattung, Mindestanforderungen Layout,
- Regelung zum 9-Euro-Ticket für Bestandskunden (Abo- und Jahreskarten, Schülerzeitkarten), insbesondere Produkte, Preis, Kontrolle und Übertragbarkeit,

werden aus dem anliegenden Eckpunktepapier des VDV für die Verkehrsgemeinschaft Schweinfurt (VSW) vollständig übernommen.

Nachdem im Bereich der VSW nur die Monatskarte als Zeitkarte ausgegeben wird, müssen keine Erstattungen auf zuvor ausgegebene Karten ausgezahlt werden. Eine Ausnahme davon bilden Abonnements, die durch die OVF auf manchen Linien ausgegeben werden können. Die verwaltungstechnische Abwicklung der Erstattung muss hier jedoch durch die Verkehrsunternehmen bzw. die OVF selbst erfolgen, weil diese die Beträge zuvor auch eingenommen haben. Die Verkehrsunternehmen bereiten die Drucker- und Verkaufssysteme für die Umsetzung vor.

Auswirkungen der Einführung des 9 Euro-Tickets:

Der Verkauf und Vertrieb aller Ticketarten im VSW-Tarif, die einen höheren Verkaufspreis als 9 Euro haben, werden für die Zeit ab 01.06.2022 bis 31.08.2022 eingestellt. So werden nur noch Einzelfahrscheine kleiner 9 Euro oder das 9-Euro-Ticket zum Verkauf angeboten. Nachdem das 9-Euro-Ticket personalisiert ist, muss das Layout der Tickets es ermöglichen, den Namen einzutragen, falls das Ticket nicht über digitale Vertriebsmöglichkeiten verkauft wurde. Im Bereich der VSW kann das Ticket bei der Busfahrerin oder beim Busfahrer gekauft werden.

Eigenwirtschaftliche Verkehrsunternehmen im Bereich der VSW:

Nachdem lt. Anlage der Verkaufspreis insbesondere der Schülermonatskarten auf 9 Euro begrenzt wird, können die Verkehrsunternehmen auch nur noch über diesen Betrag bei den Kostenträgerkarten eine Rechnung stellen.

Es liegt als Folge auf der Hand, dass es dadurch zu erheblichen Mindereinnahmen bei den eigenwirtschaftlichen Verkehrsunternehmen, die sich nur aus ihren Erlösen finanzieren, kommt. Der ganz überwiegende Teil der Erlöse der eigenwirtschaftlichen Verkehrsunternehmen stammt aus der Schülerbeförderung (Ticketverkäufe; Ausgleich § 45 a PBefG). Die eigenwirtschaftlichen Verkehrsunternehmen der VSW sehen sich nach Aussage vom 02.05.2022 nur dazu in der Lage, das 9-Euro-Ticket auch für Schülerinnen und Schüler anzuwenden, wenn die Liquidität der Verkehrsunternehmen dadurch gesichert wird, dass ein entsprechender Ausgleich für die Anwendung dieses Höchsttarifes gezahlt wird.

Nach Rücksprache mit der Regierung von Unterfranken vom 10.05.2022 ist es nicht abgeschlossen, dass es zur Festsetzung des 9- Euro Höchsttarifes auf gesetzlicher Ebene kommt. Die Verkehrsunternehmen hätten also keine Wahl, ob sie das 9-Euro-Ticket anwenden wollen oder nicht. Bislang wurde noch davon ausgegangen, dass es zu einer Einigung über die Anwendung des Tarifes zwischen dem jeweiligen Aufgabenträger und dem Verkehrsunternehmen kommen muss. Diese Einigung soll über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag, der als Vertrag ausgestaltet sein soll, erzielt werden.

Nach der Rücksprache mit der Regierung von Unterfranken am 17.05.2022 soll dieser Mustervertrag des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) Ende der 20 KW, spätestens Anfang der 21 KW vorliegen.

Auswirkungen auf bestehende Verkehrsverträge (gemeinwirtschaftliche Verkehre) im Bereich der VSW:

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag (ÖDA) regelt die erforderliche Ausgleichgewährung der durch das 9-Euro-Ticket bei den eigenwirtschaftlichen Verkehrsunternehmen der VSW entstehenden Mindereinnahmen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt es sich, dass die Aufgabenträger einen Antrag auf die Ausgleichszahlungen stellen und anschließend eine Abwicklung mit den VU über einen ÖDA erfolgt. Sobald die Antragsformulare vorliegen, sollten die Landkreise diese von den VU ausfüllen lassen und dann zu einem Gesamtantrag zusammenfassen. Die Antragsformulare

werden voraussichtlich am Montag, 23.05.2022 kurzfristig nach der Beschlussfassung im Bundestag und Bundesrat an die Aufgabenträger versendet.

Auswirkungen auf den Teilhaushalt 12:

Die Höhe der Ausgleichsleistung wird vertraglich auf den Betrag begrenzt, der sich nach den Voraussetzungen der o. g. Richtlinie für den Auftragnehmer ergibt und der zur Gewährung des Ausgleichs durch den Freistaat Bayern an den Auftraggeber zugewiesen worden ist. Dies entspricht einer 100 %-Förderung der durch den Landkreis Schweinfurt zu leistenden Ausgleichsleistung. Der Kreishaushalt des Landkreises Schweinfurt wird so im Saldo nicht belastet.

Soforthilfe zur Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs:

Die Regierung von Unterfranken hat die angekündigte „Soforthilfe“ als eine einmalige Zuweisung i. H. v. 1.160.311 € erhalten. Die Zuweisungshöhe für die einzelnen Aufgabenträger wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) bereits vorgegeben und kann nicht abgeändert werden. Die Zuweisungshöhe beim Landkreis Schweinfurt beträgt 101.967 €. Der Landkreis Schweinfurt muss - wie bei den ÖPNV Zuweisungen - einen Eigenanteil von 1/3 tragen (33.989 €).

Die Verteilung der Soforthilfe erfolgt in eigener Zuständigkeit durch die ÖPNV-Aufgabenträger. Entscheidend ist lediglich, dass der Zuschuss beihilfenrechtskonform an die Verkehrsunternehmen ausgereicht wird. Dies wird ebenfalls im öffentlichen Dienstleistungsauftrag geregelt sein.

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag mit den eigenwirtschaftlichen Verkehrsunternehmen:

Es ist zu beschließen, dass der Landrat ermächtigt wird, auf der Basis der Musterverträge den öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) mit den eigenwirtschaftlichen Verkehrsunternehmen der VSW in Hinblick auf die Einführung des 9-Euro-Tickets und Gewährung der Soforthilfe zur Stärkung des ÖPNV abzuschließen.

Eigenwirtschaftliche Verkehrsunternehmen haben noch keinen öffentlichen Dienstleistungsauftrag. Für die Zeit vom 01.06.2022 bis 31.08.2022 dürften diese Unternehmen in eine Art Gemeinwirtschaftlichkeit kommen. Dem Unternehmer wird folglich für diese Zeit eine Vergütung gewährt werden, von dem die erzielten Einnahmen abgesetzt werden oder es werden die Einnahmeverluste auf Basis eines Referenzwertes ausgeglichen. Gleichzeitig mit dem entstehenden Aufwand muss durch den Freistaat eine Förderung gewährt werden.

Für gemeinwirtschaftliche Verkehrsunternehmen ändert sich zunächst - außer dem Tarif - nichts. Es ist davon auszugehen, dass von den Kosten des Verkehrs weniger Einnahmen abgesetzt werden können. Derzeit sind dies ca. 45 - 50 % der Kosten des Verkehrs. Die Einnahmeverluste sind auf Basis eines Referenzwertes den Aufgabenträgern auszugleichen. Gleichzeitig mit dem entstehenden Aufwand muss durch den Freistaat eine Förderung gewährt werden.

Der Sachverhalt samt Beschlussvorschlag der Verwaltung, die gezeigte Präsentation sowie die ebenfalls im Anhang beigefügte „Handreichung Umsetzung 9-Euro-Ticket“ wurde vorab im Ratsinformationssystem bereitgestellt.

Beschluss

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird einstimmig (12:0 Stimmen) angenommen:

Der Landrat des Landkreises Schweinfurt wird beauftragt und ermächtigt, den öffentlichen Dienstleistungsauftrag mit den eigenwirtschaftlich fahrenden Verkehrsunternehmen der Verkehrsgemeinschaft Schweinfurt im Hinblick auf die Einführung des 9-Euro-Tickets und zur Gewährung der Soforthilfe zur Stärkung des ÖPNV abzuschließen.

NIEDERSCHRIFT

über die

14. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung

**am Mittwoch, 25.05.2022,
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt**

Lfd. Nr. --

TOP 3

Verschiedenes

Sachverhalt

--

Beschluss

ohne

Da keine Bekanntgaben über dringliche Anordnungen oder die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat bzw. die stellvertretende Landrätin anstelle des Ausschusses für Kreisentwicklung vorzunehmen sind, schließt die Vorsitzende, stellvertretende Landrätin Bettina Bärmann, die öffentliche Sitzung.